



2. Änderungssatzung zur Satzung über die Festsetzung der Realsteuersätze in der Stadt Neustadt am Rübenberge (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), des § 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), der §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG), des § 7 des Niedersächsischen Grundsteuergesetz (NGrStG), der §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) und des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung von Realsteuern auf die heheberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) in den zurzeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Neustadt am Rübenberge in seiner Sitzung am 05.12.2024 folgende 2. Änderungssatzung zur Hebesatzsatzung vom 08.02.2023 beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuersätze in der Stadt Neustadt am Rübenberge (Hebesatzsatzung) wird wie folgt geändert:

In § 1 Nr.1a) wird die Zahl „540“ durch die Zahl „440“ ersetzt.

In § 1 Nr.1b) wird die Zahl „540“ durch die Zahl „440“ ersetzt.

Artikel 2

Eingefügt wird: „§ 3 Aufkommensneutrale Hebesätze.

Der aufkommensneutrale Hebesatz beträgt:

- | | |
|---|-------------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 694,52 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 415,05 v.H. |

Die Abweichung zum festgesetzten Hebesatz beträgt:

- | | |
|---|---------------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | -254,52 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | + 24,95 v.H.“ |

Artikel 3

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2025 in Kraft.

Neustadt am Rübenberge, den

Stadt Neustadt am Rübenberge

Der Bürgermeister
Dominic Herbst